

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Bra	<b>Datum</b> 29.12.2011	<b>Vorlage-Nr.</b> XVII-0055/2011
--------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Entscheidung</b>
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	10.01.2012	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	23.01.2012	
Kreistag	öffentlich	23.01.2012	

**Betreff**

**Errichtung einer Gesamtschule am Standort Ravensberger Str. zum Schuljahr 2012/2013;  
hier: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Wolfenbüttel über die Errichtung und den Betrieb einer Gesamtschule am Schulstandort Ravensberger Straße wird zugestimmt.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2012 ff.
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele</b>			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input checked="" type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)</b>	

## **Begründung:**

### **Einleitung**

Nach der erfolgten Antragstellung des Landkreises Wolfenbüttel bei der Landesschulbehörde auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Gesamtschule am Schulstandort Ravensberger Straße in Wolfenbüttel zum Schuljahresbeginn 2012/2013 haben die Fachverwaltungen der Stadt und des Landkreises in den vergangenen Wochen gemeinsam den Entwurf einer Nutzungsvereinbarung erarbeitet. Mit Bezugnahme auf die entsprechenden Gremienbeschlüsse wurden Umfang und Inhalte der Regelungen durch die Hauptverwaltungsbeamten in Gesprächen am 24. November 2011 und am 22. Dezember 2011 erörtert. Die vorliegende Fassung der Nutzungsvereinbarung beinhaltet die Ergebnisse der vorgenannten Gespräche und berücksichtigt die fachlichen Beiträge der Schulverwaltungen, des Zentralen Gebäudemanagements und der Kämmerereien beider kommunaler Häuser.

### **Regelungen der Vereinbarung im Einzelnen:**

Die einzelnen Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung werden im Folgenden kurz erläutert:

#### **Präambel**

In der Präambel der Vereinbarung werden die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse der Vertretungen des Landkreises und der Stadt zur Errichtung einer weiteren Gesamtschule im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel genannt. Auf der Grundlage der bestehenden Positionen der Stadt als Eigentümer der Schulanlage und des Landkreises als „geborenem“ Schulträger und unter Bezug auf die am 07. September 2011 zwischen Stadt und Landkreis abgeschlossenen Schulvereinbarung wird die Errichtung und der Betrieb einer Gesamtschule am Schulstandort Ravensberger Straße als gemeinsames Projekt, im Rahmen der Schulentwicklung deklariert.

#### **§ 1 Vereinbarungszweck**

Die Stadt stellt dem Landkreis die Nutzung der Schulanlage Ravensberger Straße für den in der Präambel bezeichneten Zweck der Errichtung und des Betriebs einer Gesamtschule zur Verfügung. Der konkrete Nutzungsraum (Schulgrundstück) ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan detailliert dargestellt.

#### **§ 2 Nutzung und Verwaltung der Schulanlage Ravensberger Straße**

Die Regelung umfasst im Absatz 1 auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Raumkonzepts die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten am Schulstandort durch die Gesamtschule ab Schuljahresbeginn 2012/2013 unter Berücksichtigung des sukzessiven Anwachsens der Klassenstufen in den Folgejahren. Im Bedarfsfall kann das Raumkonzept entsprechend abgeändert bzw. weiterentwickelt werden. Die Werkstatt der „Mobilen Dienste“ des Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Wolfenbüttel, die aufgrund der Übereignung des Schulzentrums Wallstraße von der Stadt an den Landkreis in 2010 vom Standort „Wallstraße“ verlagert wurde, verbleibt an ihrem neuen Standort im Untergeschoss des Schulzentrums Ravensberger Straße.

Absatz 2 beschreibt die Belegungsrechte der Dreifachsporthalle des Schulzentrums Ravensberger Straße. Den ersten „Zugriff“ in Bezug auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Pflichtsportunterrichts haben die am Schulstandort „beheimateten“ Schulen, somit - ab dem Schuljahr 2012/2013 - die Lessing-Realschule und die Gesamtschule. Weitere Schulen können die Dreifachsporthalle zur Abdeckung des Pflichtumfangs der Stundentafel ebenfalls nutzen. Über den Pflichtunterricht hinaus wird die Sporthalle den Schulen im Rahmen freier Kapazitäten auch für weitere schulische Zwecke (z.B. Arbeitsgemeinschaften und/oder Nachmittagsangebote im Ganztagsbetrieb) zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird mit Bezug auf die Richtlinien über die Vergabe und Benutzung der städtischen Turnhallen die außerschulische Nutzung der Dreifachsporthalle wochentags nach Schulschluss (ab 17 Uhr) sowie an Wochenenden konkretisiert.

Die Schulanlage wird nach der Regelung des Absatzes 3 weiterhin durch die Stadt als Eigentümerin verwaltet.

### **§ 3 Durchführung von baulichen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen**

Bei der Durchführung von baulichen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen wird zwischen den aufgabenspezifischen Kompetenzen des Landkreises als Schulträger und der Stadt als ausführenden verantwortliche Bauherrin differenziert. Dem Landkreis obliegt im Hinblick auf die Investitionen und die Unterhaltungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb der Gesamtschule die Bedarfsplanung, die Sicherstellung der erforderlichen Mitwirkung der Schulleitung und anderer Beteiligter. Die Ergebnisse der schulfachlichen Bedarfsplanung stimmt der Landkreis mit der Stadt ab.

Die bauliche Planung und Durchführung, die laufenden Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie sämtliche bauliche Maßnahmen obliegen der Stadt; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis.

Zur Gewährleistung einer möglichst reibungslosen baulichen Planung und Umsetzung wird zumindest im Stadium der Errichtung der Gesamtschule eine gemeinsame Arbeitsgruppe bestehend aus fachlichen Vertreterinnen und Vertretern der Stadt- und Kreisverwaltung, eingesetzt.

### **§ 4 Ausstattung mit Sachmitteln**

Der Landkreis nimmt in seiner Funktion als Schulträger die Aufgabe wahr, die für den Schulbetrieb der Gesamtschule erforderlichen Sachmittel zu beschaffen; davon ausgenommen ist die Ausstattung Dreifachsporthalle, die in die Zuständigkeit der Stadt Wolfenbüttel fällt. Im Satz 2 wird zunächst eine Informationsobliegenheit des Landkreises über die beabsichtigten Anschaffungen, die sich in der Praxis allerdings nicht uneingeschränkt auf einzelne Gegenstände, sondern vielmehr auf wesentliche Anschaffungs- und Ausstattungsmaßnahmen beziehen soll. Soweit mobile Ausstattungsgegenstände mit der Bausubstanz der Schulanlage im Wege der Installation verbunden werden (z.B. Anschluss und Verankerung von elektronischen Geräten), ist zwischen Schulträger und Eigentümerin der Schulanlage nach vorab erfolgtem Informationsaustausch ein entsprechendes Einvernehmen herzustellen

### **§ 5 Kostentragung**

Im Rahmen der Kostenlastverteilung wird nach Absatz 1 im Hinblick auf die Schulanlage Ravensberger Straße zunächst nach den jeweiligen Trägerzuständigkeiten unterschieden. Der Landkreis ist Schulträger der Gesamtschule und trägt die für den Schulbetrieb anfallenden Kosten zu 100 v. H. Die Stadt ist als Trägerin der Lessing-Realschule an den Kosten für diese Schule gemäß der Schulvereinbarung vom 07. September 2011 beteiligt, nach der die Kostenlastverteilung von 22 v. H. (Stadt) und 78 v. H. (Landkreis) gilt.

Vor diesem Hintergrund werden mit Blick auf den Parallelbetrieb der beiden vorgenannten Schulen ab dem Schuljahr 2012/2013 und der sich abzeichnenden Entwicklung (jahresbezogenes Aufwachen der Gesamtschule bei gleichzeitig sukzessiv auslaufenden Schulbetrieb der Lessing-Realschule) die mit Ausnahme der Kapitalfolgekosten jährlich anfallenden Gesamtkosten der Schulanlage Ravensberger Straße (Betriebs-, Bewirtschaftungs-, und anteilige Personalkosten) erfasst und in einem einheitlichen, zu Lasten des Landkreises in den Folgejahren ansteigenden Quorum verteilt. Dieses Verfahren der Kostenberechnung und -abrechnung erscheint mit Blick auf die Sach- und Rechtslage zielführend und praktikabel.

Die Kapitalfolgekosten werden nach Absatz 2 auf der Grundlage des tatsächlichen schuljahresspezifischen Schülerquorums (Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule an der gesamten Schülerzahl des Schulzentrums Ravensberger Straße) und zum Vorteil des Landkreises Wolfenbüttel unter zusätzlicher Anwendung der in Absatz 1 geregelten Übergangsquoren abgerechnet.

Die sich aus den Investitionen für den Betrieb der Gesamtschule ergebenden Folgekosten einschließlich der Kapitalfolgekosten trägt der Landkreis als Schulträger nach Absatz 3 zu 100 v.H.

Die sich aus der vorgenannten Kostenlastverteilung ergebende Abrechnungsmethodik kann den als Anlage 3 beigefügten Unterlagen konkret entnommen werden.

Abschließend wird vereinbart, dass die Stadt als Eigentümerin der Schulanlage gegenüber dem Landkreis für die Nutzung der Schulanlage keinen Mietzins erhebt. Dieser Verzicht auf die Erhebung eines Mietzinses umfasst auch die Nutzung der Dreifachsporthalle am Schulzentrum Ravensberger Straße.

## **§ 6 Weitere Vereinbarungen**

Absatz 1 dieser Bestimmung enthält als Merkposten noch im Einzelnen zu regelnde Fragen im Zuge des künftigen Schulbetriebs. Diese Formulierung entspricht der im Rahmen der Errichtung der Gesamtschule an der Wallstraße zwischen der Stadt und dem Landkreis abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung. So sind im Hinblick auf die am Schulstandort Ravensberger Straße eingesetzten Tarifbeschäftigten, die der städtischen Personalhoheit unterfallen (Schulsekretärin, Hausmeister, Reinigungsservice), zeitnah Fragen einer etwaigen Abordnung oder Überleitung zu erörtern.

Weiterhin sind konkrete Regelungen über Verkehrssicherungspflichten, im Hinblick auf die Nutzung der Schulanlage Haftungsfragen, Nutzung des vorhandenen Mobiliars und der bestehenden sächlichen Ausstattung im Einzelnen zu klären und ggf. schriftlich zwischen den beiden kommunalen Partnern zu vereinbaren.

Die Stadt überträgt nach Absatz 2 das Hausrecht im Hinblick auf die von der Gesamtschule genutzten Räumlichkeiten. Gemäß § 111 Abs. 2 NSchG übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. Da der Landkreis als Schulträger nicht Eigentümer der Schulanlage ist, bedarf es hier zunächst einer Übertragung des Hausrechts durch die Stadt, damit die vorgenannte Regelung des § 111 Abs. 2 NSchG entsprechend umgesetzt werden kann.

## **§ 7 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern**

Mit dieser Regelung wird die Gemeinsamkeit des Projekts dadurch betont, dass sich der Landkreis mit der Stadt bezüglich der gegenüber dem Land abzugebenden Stellungnahmen sowohl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als auch im späteren Schulbetrieb ins Benehmen setzt. Dadurch wird ein Informationsaustausch zwischen beiden kommunalen Partner über die mit dem Land abzustimmenden Planungen und Entscheidungen bezüglich des ordnungsgemäßen Schulbetriebs gewährleistet (z.B. die Stellungnahme des Landkreises in seiner Funktion als Schulträger zur Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters gemäß § 45 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz)

## **§ 8 Inkrafttreten, Kündigung, Schriftform**

Voraussetzung eines Inkrafttretens der Vereinbarung ist die Beschlussfassung der Vertretungen beider Kommunen (siehe unten – weiterer Beratungsverlauf) und die anschließende Unterzeichnung durch die Hauptverwaltungsbeamten. Einen Tag nach dieser Unterzeichnung tritt die Vereinbarung, die unbefristet abgeschlossen wird, in Kraft.

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Mit diesem Tatbestand werden rechtliche und/oder tatsächliche Gegebenheiten umfasst, die die Fortführung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen für eine oder beide Vertragspartner objektiv im Hinblick auf den Zweck (§ 1 der Vereinbarung) aufhebt oder wesentlich einschränkt (z.B. ein Wechsel der Schulträgerschaft oder der Eigentümerschaft der Schulanlage).

Die Kündigungserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen und kann zum Ende eines jeweiligen Schuljahres gegenüber dem Vertragspartner abgegeben werden. Die Kündigung wirkt dann ab dem übernächsten Schuljahr, so dass die Vertragspartner innerhalb des zwischen Erklärung und Wirkung der Kündigung liegenden Zeitraums (ca. 1 Jahr) die mit der Kündigung zusammenhängenden Auswirkungen regeln können.

Soweit ein oder beide Vertragspartner die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen ändern und/oder ergänzen möchten, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Änderung bzw. Ergänzung der Schriftform.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Die abschließende „Auffangnorm“ umfasst die von den Parteien im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit festlegbare Regelung, dass die Vereinbarung im Ganzen gültig bleiben soll, wenn sich herausstellt, dass einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sind.

### Weiterer Beratungsverlauf

Soweit die Fachausschüsse der Beschlussempfehlung folgen, wird die weitere Beratung und Entscheidung über den Abschluss der Nutzungsvereinbarung wie folgt gestaltet:

Der Landkreis Wolfenbüttel wird am 23. Januar 2012 in den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages über den Abschluss der Nutzungsvereinbarung beraten und entscheiden.

Die Stadt Wolfenbüttel wird die Beschlussvorlage in einer Sondersitzung des Rates am 25. Januar 2012 beraten und entscheiden. Vorab ist entweder am 23. Januar 2012 oder unmittelbar vor der Ratssitzung eine Befassung im Verwaltungsausschuss vorgesehen.

Jörg Röhmann

### **Anlagen:**

Anlage 1 Nutzungsvereinbarung